



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses Arbeit, Soziales, Pflege
und Transformation
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

5. August 2022

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415
---------------------------------	--------------------------	--	---------------------------------------

**11. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation
am 21. Juli 2022**

hier: TOP 2

**Aktuelle Situation und Entwicklung der Kurzarbeit in RLP
Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 18/2160**

TOP 6

**Nichtverlängerung des Kurzarbeitergeldes über 12 Monate hinaus trotz
Sondersituation nach der Flut im Ahrtal
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/2227**

TOP 9

**Bezugsdauer Kurzarbeitergeld im Ahrtal
Antrag der Fraktion der Freien Wähler, Vorlage 18/2235**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

in der 11. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 21. Juli 2022 habe ich Informationen zur Anzahl von Betrugsfällen im Zusammenhang mit dem Bezug von Kurzarbeitergeld - soweit möglich - für Rheinland-Pfalz oder bundesweit zugesagt.

Ich berichte daher wie folgt:



Zur Sicherstellung einer schnellen Bearbeitung und Auszahlung der beantragten Leistungen wird von der Bundesagentur für Arbeit ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Zahlungen praktiziert. Die Zahlungen erfolgen im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung gem. § 328 Abs. 1 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Im Rahmen einer Abschlussprüfung, die in der Regel innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende des Kurzarbeitergeldbezuges durchgeführt wird, werden die abgerechneten Kurzarbeitergeldbezugszeiträume abschließend geprüft. Erst im Rahmen dieser Abschlussprüfungen kann festgestellt werden, ob Unrechtmäßigkeiten (Betrugsfälle) beim Bezug von Kurzarbeitergeld aufgetreten sind. Unregelmäßigkeiten, die bei der Abschlussprüfung festgestellt werden, werden nach Auskunft der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit in einer Task Force auf strafrechtlich relevante Tatbestände überprüft.

Es handelt sich hierbei um sensible Daten und erst um Verdachtsfälle, die entweder zur weiteren Verfolgung an das Hauptzollamt weitergeleitet werden oder im Rahmen eines Strafverfahrens geprüft werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer